



NATUR^a verbunden

Sicherung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt



Inhalt

Was ist NATURA 2000?	2
Was verbindet Sachsen-Anhalt und NATURA 2000?	3
Wie sieht das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 in Sachsen-Anhalt aus?	5
Was sind die Grundlagen für NATURA 2000?	7
Wie werden die NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt gesichert?	9
Was beinhaltet die Landesverordnung?	11
Wer informiert zur Landesverordnung?	13

Was ist NATURA 2000?

NATURA 2000 ist die Bezeichnung für ein Netz besonderer europäischer Schutzgebiete.

Der Zustand von natürlichen Lebensräumen und Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten bedrohlich verschlechtert. Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit NATURA 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln.

Das Ziel von NATURA 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.



Was verbindet Sachsen-Anhalt und NATURA 2000?



In Sachsen-Anhalt kommt der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) in hohen Siedlungsdichten vor. Etwa die Hälfte des gesamten Rotmilan-Weltbestandes brütet in Deutschland. Damit kommt Deutschland eine bedeutende internationale Verantwortung beim Schutz und bei der Erhaltung dieser Greifvogelart zu. Doch die Bestandsentwicklung ist rückläufig. Ursachen dafür sind die Verringerung des Nahrungsangebotes durch veränderte Landnutzung, Brutplatzverluste und Verluste an Freileitungen und Windkraftanlagen.

Der Rotmilan ist im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt. Dieser Anhang listet die Vogelarten auf, deren Vermehrung und Überleben durch besondere Schutzmaßnahmen der Lebensräume im Rahmen des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 europaweit sichergestellt werden sollen.



Der bundesweit recht seltene, in Sachsen-Anhalt jedoch relativ weit verbreitete Lebensraumtyp der **Subpannonischen Steppetrockenrasen** ist das Ergebnis einer traditionellen Landbewirtschaftung mit Schafen und Ziegen. Durch zunehmende Nutzungsaufgabe sind die Steppetrockenrasen im europäischen Gebiet vom Verschwinden bedroht. Sie sind im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Sachsen-Anhalt hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieses prioritär zu schützenden Lebensraumes.



Die **Rotbauchunke** (*Bombina orientalis*) zählt zu den gefährdetsten Amphibienarten Mitteleuropas. Gefährdungsursachen sind der Verlust oder die Zerschneidung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft und wasserbauliche Maßnahmen. Die westliche Grenze des Vorkommens der Rotbauchunke verläuft durch Deutschland und Sachsen-Anhalt, woraus eine besonders hohe Verantwortung zur Erhaltung der Art resultiert. Die Rotbauchunke ist im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgezählt. Das heißt, sie gehört in Europa zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen, um damit den Erhalt der Art zu sichern.



Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt in Sachsen-Anhalt in wärmeliebenden Wäldern, in Gebüsch oder Säumen vor. Die Orchidee ist sehr selten und bereits vielfach verschwunden. Grund dafür sind insbesondere geänderte Waldwirtschaftsformen. Als im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistete Art gehört der Frauenschuh zu den Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung europaweit Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

In Sachsen-Anhalt gibt es noch viele weitere bemerkenswerte Tiere, Pflanzen und Lebensräume, deren Zustand sich nicht weiter verschlechtern soll. Mit der Sicherung der NATURA 2000-Gebiete leistet auch das Land Sachsen-Anhalt seinen Beitrag zum Erhalt dieser Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Europäischen Gemeinschaft und damit zum Aufbau des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Wie sieht das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 in Sachsen-Anhalt aus?

In Sachsen-Anhalt kommen aktuell mehr als 50 der 231 im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten Lebensraumtypen vor. Über 50 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und mehr als 70 der im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelisteten Vogelarten sind hier nachgewiesen.

Um die natürlichen Lebensräume und die Habitate der Arten zu erhalten, zu sichern und zu schützen gibt es in Sachsen-Anhalt aktuell 266 FFH-Gebiete und 32 Vogelschutzgebiete.

Die FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt nehmen eine Fläche von rund 180.000 ha ein. Die Fläche der Europäischen Vogelschutzgebiete umfasst rund 170.000 ha. FFH- und Vogelschutzgebiete können sich vollständig oder teilweise überlagern. In Sachsen-Anhalt nimmt die Gesamtheit der NATURA 2000-Gebiete eine Fläche von ca. 232.000 ha ein, was 11,3 % der Landesfläche entspricht.

Das größte Natura 2000-Gebiet Sachsens-Anhalts ist mit 19.348 ha Fläche die Colbitz-Letzlinger Heide. Es beinhaltet das größte zusammenhängende und unzerschnittene Heidegebiet Mitteleuropas. Auch das größte Europäische Vogelschutzgebiet befindet sich hier. Kleine FFH-Gebiete sind neben den Fledermausquartieren z. B. die Salzstelle Wormsdorf (3 ha) oder der Erlen-Eschenwald bei Gutenberg nördlich Halle (4 ha).

Auf der NATURA 2000-Internetseite des Landesverwaltungsamtes www.natura2000-lsa.de gibt es eine interaktive Karte und weiterführende Informationen zu allen NATURA 2000-Gebieten in Sachsen-Anhalt.



Blick vom FFH-Gebiet Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch südlich Querfurt



Ausschnitt der NATURA 2000-Internetseite des Landesverwaltungsamtes



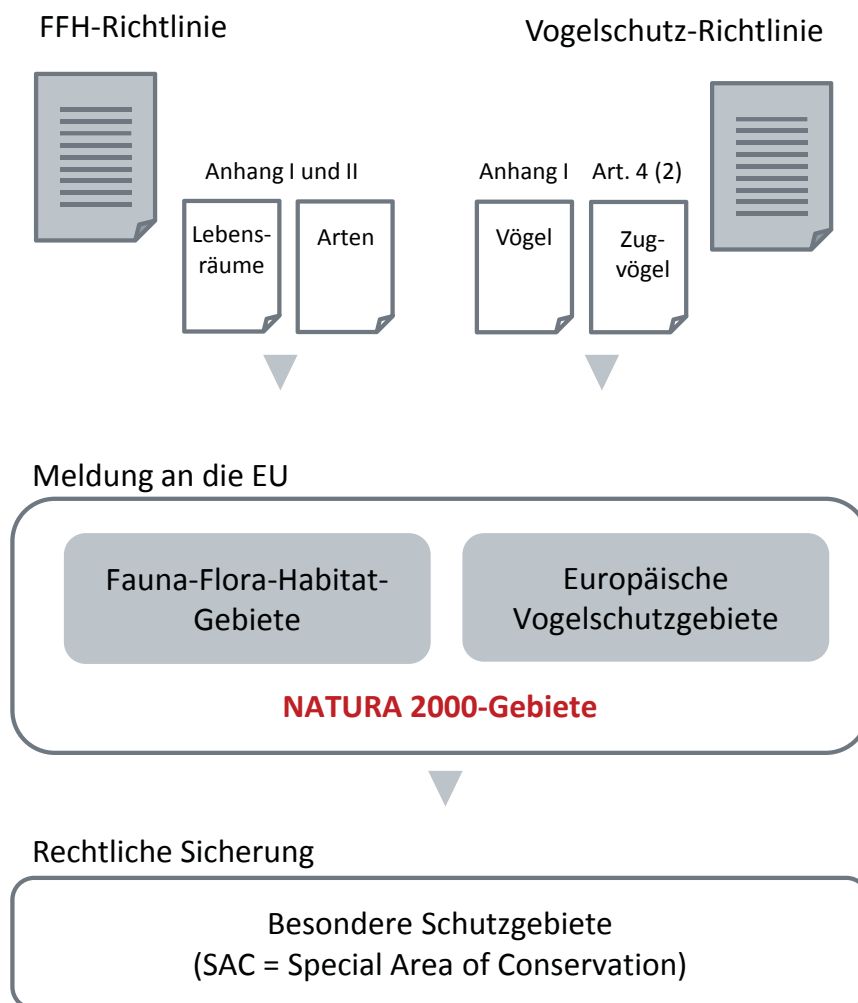
Was sind die Grundlagen für NATURA 2000?

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA). Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet. Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedsstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz NATURA 2000.

Zum Schutz der Arten und Lebensräume haben die Mitgliedstaaten in einem ersten Schritt Vorschläge für Vogelschutz- und FFH-Gebiete an die EU-Kommission übermittelt. Nach Prüfung und Bestätigung der vorgeschlagenen Gebiete durch die EU müssen diese in einem weiteren Schritt gesichert werden. Gemäß FFH-Richtlinie hat die rechtliche Sicherung bevorzugt durch die Ausweisung der gemeldeten Gebiete als besondere Schutzgebiete (SAC = Special Area of Conservation) zu erfolgen. Dabei sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten oder erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Schritt der Einrichtung eines wirksamen Schutzregimes ist in Deutschland noch nicht umfassend erfolgt. Das hat die EU-Kommission dazu veranlasst, im Jahr 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der FFH-Richtlinie gegen Deutschland zu eröffnen.



Übersicht NATURA 2000 (Erläuterungen im Text)



Wie werden die NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt gesichert?

Mit Blick auf das durch die EU-Kommission eingeleitete Verfahren gegen Deutschland war auch Sachsen-Anhalt angehalten, den Umsetzungsprozess zu beschleunigen. Als Konsequenz hat die Landesregierung das Landesverwaltungsamt als Obere Naturschutzbehörde angewiesen, die Natura 2000-Gebiete durch eine für alle Gebiete in Sachsen-Anhalt geltende Verordnung unter Schutz zu stellen.

Mit dieser „Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) werden die Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete Sachsen-Anhalts in einer Sammelverordnung als besondere Schutzgebiete festgesetzt. Ergänzend können weitere Instrumente, wie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), Waldumweltmaßnahmen (WUM) oder, bei Bedarf, Einzelanordnungen durch die Naturschutzbehörden, zum Einsatz kommen, um den durch die EU geforderten Gebietsschutz gänzlich zu gewährleisten.

In den vergangenen Jahren hat Sachsen-Anhalt schon mehrere Natura 2000-Gebiete gemäß den Vorgaben der EU durch Schutzgebietsverordnungen oder vertragliche Vereinbarungen gesichert.

Bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs der Landesverordnung wurden u. a. Nutzervereinigungen, Kommunen und weitere Behörden einbezogen. Aus diesem vorgelagerten Prozess resultiert ein Verordnungsentwurf für das öffentliche Beteiligungsverfahren. Hierbei kann sich jedermann in Form von Stellungnahmen äußern und einbringen. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen wird der Entwurf der Verordnung nochmals überarbeitet. Die nachfolgende Übersicht bildet den umfangreichen Prozess der Erarbeitung der Landesverordnung ab.



FFH-Gebiet Buntsandstein- und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz

Vor-Entwurf der Landesverordnung

frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Landesbehörden,
Landesbetriebe, Ämter

Landkreise,
kreisfreie Städte

Nutzer- und
Naturschutz-
vereinigungen

Hausbeteiligung im Landesverwaltungsamt

▼ Prüfung der Hinweise und Überarbeitung ▼

Entwurf der Landesverordnung

öffentliches Beteiligungsverfahren

Träger öffentlicher Belange
z. B. Kommunen, Energie-
versorger, Bundeswehr

öffentliche Auslegung
jedermann

Nutzer- und
Naturschutz-
vereinigungen

▼ Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung ▼

überarbeiteter Entwurf der
Landesverordnung

Kabinettsvorlage

Unterzeichnung durch den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes

Landesverordnung

Verkündung im Amtsblatt/Inkrafttreten

Übersicht: Vom Vorentwurf bis zum
Inkrafttreten der Landesverordnung



Was beinhaltet die Landesverordnung?

Die Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt ist aufgrund der großen Anzahl der Natura 2000-Gebiete sehr umfangreich. Sie besteht aus einem Hauptteil und diversen Anlagen.

Der Hauptteil beinhaltet Festlegungen, die für alle NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt gelten. Hier wird u. a. der **Schutzgegenstand** beschrieben und über **Lage und Abgrenzung** der Gebiete informiert. Darüber hinaus werden die Schutz- und Erhaltungsziele als **Schutzzweck** festgesetzt sowie Gebote und auf den Schutzzweck ausgerichtete Verbote als **Schutzbestimmungen** verankert. Ergänzend zu den Schutzbestimmungen werden **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen** empfohlen.

Zum Schutzgegenstand gehören alle NATURA 2000-Gebiete, die durch die Landesverordnung als besondere Schutzgebiete festgesetzt werden. Lage und Abgrenzung der Gebiete sind sowohl auf Übersichts- als auch auf detaillierten Karten in verschiedenen Maßstäben dargestellt. Der für alle Gebiete gültige, übergeordnete Schutzzweck ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der aufgelisteten Lebensräume und Arten. Um diesen Schutzzweck zu erfüllen, werden Schutzbestimmungen festgelegt. Diese regeln für die verschiedenen Nutzergruppen, welche Handlungen in den NATURA 2000-Gebieten zulässig oder unzulässig sind. Unzulässig sind die Handlungen, die sich ungünstig auf die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen oder Arten auswirken können und damit dem Schutzzweck zuwiderlaufen. In den Schlussvorschriften sind z. B. Freistellungen beinhaltet oder Handlungen definiert, für die Genehmigungen einzuholen sind.

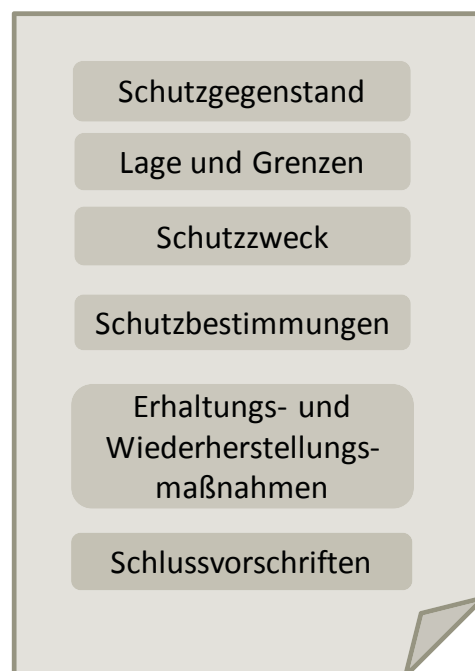


Graugans (*Anser anser*)

Der Hauptteil der Landesverordnung wird durch Anlagen ergänzt. Unter anderem gibt es für jedes NATURA 2000-Gebiet eine so genannte „gebietsbezogene Anlage“, die zusätzliche Informationen zum jeweiligen Gebiet enthält. Hier werden die vorkommenden Schutzgüter aufgelistet und gebietsspezifisch ergänzende Festlegungen getroffen. Sie ist damit wichtiger Bestandteil des Verordnungstextes und immer in Verbindung mit dem Hauptteil der Landesverordnung zu betrachten.

Zur Landesverordnung gibt es Begleitdokumente, die z. B. Erläuterungen zum Verordnungstext beinhalten oder Hinweise zum Vollzug geben.

Hauptteil



Anlagen (Auswahl)



Struktur der Landesverordnung
(Erläuterungen im Text)



Wer informiert zur Landesverordnung?

Als Informationsquelle zu NATURA 2000 in Sachsen-Anhalt, zur Landesverordnung, zu den Schutzgebieten, den Arten und den Lebensräumen hat das Landesverwaltungsamt die Internetseite www.natura2000-lsa.de eingerichtet.

Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter im Landesverwaltungsamt als Ansprechpartner für Fragen und Hinweise zur Verfügung.

Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)

Torsten Pietsch (Referent Natura 2000): 0345-5142143
torsten.pietsch@lvwa.sachsen-anhalt.de

Für spezielle Fragen:

zum allgemeinen Verordnungstext	Frau Dr. Seltmann	0345-5142141 peggy.seltmann@lvwa.sachsen-anhalt.de
zur Landwirtschaft	Herr Stolle	0345-5142313 jens.stolle@lvwa.sachsen-anhalt.de
zu Forstwirtschaft und Jagd	Frau Dr. Bachmann, Frau Marquardt	0345-514 2236 urte.bachmann@lvwa.sachsen-anhalt.de 0345-514 2244 sigrid.marquardt@lvwa.sachsen-anhalt.de
zu Gewässern und Fischerei	Frau Dr. Seltmann, Herr Rümmler	0345-5142141 peggy.seltmann@lvwa.sachsen-anhalt.de 0345-5142234 markus.ruemmler@lvwa.sachsen-anhalt.de

Impressum

Herausgeber

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 407; Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

Redaktion

Dr. Urte Bachmann

Dr. Peggy Seltmann

Bildnachweise

Lutz Döring

Sandra Richter (Seite 3, u.l.)

Gestaltung und Satz

Dr. Urte Bachmann

Iris Heinrichs

Druck

Halberstädter Druckhaus GmbH

Erscheinungsjahr 2016

